

SATZUNG



**KOLPING
BLASORCHESTER
KAISERSLAUTERN
1912 e.V.**

Stand: 12. Februar 2017

Satzung des Kolpingblasorchesters Kaiserslautern 1912 e. V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Das Orchester ist bezüglich des Namens eine genehmigte Einrichtung der Kolpingfamilien Kaiserslautern und führt die Bezeichnung „Kolpingblasorchester Kaiserslautern 1912 e. V.“.
- (2) Das Kolpingblasorchester ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen und mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ zu kennzeichnen.
- (3) Das Kolpingblasorchester ist eine selbständige Einrichtung und unterliegt nicht den Weisungen der Kolpingfamilien Kaiserslautern oder sonstigen Stellen.
- (4) Das Kolpingblasorchester hat seinen Sitz in Kaiserslautern.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Das Kolpingblasorchester dient der Erhaltung, Förderung und Pflege der Kirchen- und Volksmusik und konzertanten Blasmusik und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur sowie dem Brauchtum unseres Volkes.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) regelmäßige Übungsstunden
 - b) Mitwirkung und Gestaltung von kirchlichen Festen und Veranstaltungen
 - c) Veranstaltung von Konzerten, Musikfesten und Platzmusiken
 - d) Mitwirkung bei weltlichen Veranstaltungen
 - e) Teilnahme an Veranstaltungen übergeordneter Verbände und Vereinigungen
 - f) Ausbildung von Musikern und Jungmusikern
 - g) Förderung der Jugendausbildung und der Jugendpflege
 - h) Vermittlung geeigneter Musikliteratur
 - i) Austausch und Kontakt mit anderen Musikern im Sinne einer grenzüberwindenden Völkerverständigung
- (3) Das Kolpingblasorchester wird unter Wahrung politischer und religiöser Freiheit seiner Mitarbeiter nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (4) Das Kolpingblasorchester verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 - a) Beiträgen der fördernden Mitglieder
 - b) Eventuellen Aufnahmegebühren
 - c) Einnahmen aus Veranstaltungen
 - d) Spenden
 - e) Sonstigen Einkünften

- (2) Die Ausgaben des Vereins bestehen aus
 - a) Verwaltungsausgaben
 - b) Aufwendungen im Sinne des § 2 dieser Satzung
 - c) Besonderen Aufwendungen und Anschaffungen

- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Ausleihen von Inventar, insbesondere von Musikinstrumenten und Noten, darf nur gegen Quittung erfolgen.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vorstandschaft
3. zwei Kassenprüfer
4. die Ausschüsse

§ 5 Vorstandschaft

- (1) a) Der Vorstandschaft des Kolpingblasorchesters gehören an
 1. der Vorsitzende
 2. der stellvertretende Vorsitzende
 3. der Dirigent
 4. der Kassenwart
 5. der Schriftführer
 6. der Jugendwart

- b) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Im Verhinderungsfall vertritt der stellvertretende Vorsitzende den Verein.

- (2) Die Vorstandschaft wird auf 3 Jahre gewählt. Diese bleibt jedoch auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

- (3) Die Mitglieder der Vorstandschaft müssen volljährig sein. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen aktive Vereinsmitglieder sein.
- (4) Die Vorstandschaft beschließt über alle Angelegenheiten des Kolpingblasorchesters und der laufenden Verwaltung.
- (5) Die Vorstandschaft wird vom Vorsitzenden nach Bedarf schriftlich einberufen. Sie ist des weiteren einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder (§ 5 Abs.1) dies beantragen. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (6) Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere die Einberufung und Leitung der Sitzung der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung. Dem Vorsitzenden untersteht die Leitung des Kolpingblasorchesters in erster Linie. Ohne seine Genehmigung darf das Kolpingorchester keine öffentliche Aufführung unternehmen.
- (7) Dem Dirigenten untersteht die Leitung des Kolpingblasorchesters in musikalischer Hinsicht. Er wählt daher die Musikstücke aus, bei Konzerten und Musikfesten jedoch unter Beteiligung der Vorstandschaft, hält Proben ab und leitet Aufführungen. Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Der Dirigent entscheidet nach einer Probezeit von 3 Monaten, im Einvernehmen mit der Vorstandschaft (§ 5 Abs.1) über die Aufnahme von neuen Musikern in das Kolpingblasorchester.
- (8) Der Kassenwart erledigt die Kassengeschäfte.
 1. Er ist berechtigt:
 - a) Zahlungen für das Kolpingblasorchester anzunehmen und hierfür zu bescheinigen.
 - b) Sämtliche, die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
 2. Die Gesamteinnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben.
 3. Über die grundsätzliche Höhe der Entlohnung von musikalischen Auftritten entscheidet die Mitgliederversammlung.
 4. Nach Schluss des Rechnungsjahres fertigt der Kassenwart den Jahresabschluss. Dieser ist von zwei Kassenprüfern (§ 10) auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Hiernach ist dieser Jahresabschluss mit dem Bericht der Kassenprüfer der Vorstandschaft vorzulegen.

§ 6 Mitglieder

Der Verein hat aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 7 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied kann jeder werden, der bestrebt ist, die Blasmusik (§ 2 Abs.1) aktiv zu betreiben, und bereit ist, sich am aktiven Vereinsleben,

insbesondere an den regelmäßigen Übungsstunden und an den Veranstaltungen zu beteiligen. Für Aktive über 18 Jahre, die im "Großen Symphonischen Blasorchester" des Vereins musizieren, kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Der jährliche Mitgliedsbeitrag der Aktiven darf den Jahresbeitrag der Fördermitglieder (Einzelbeitrag) nicht überschreiten.

- (2) Förderndes Mitglied kann jeder werden, der bestrebt ist, die Vereinszwecke (§ 2 Abs.1) zu fördern und zu unterstützen. Für fördernde Mitglieder wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein und die Volksmusik besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft auf schriftlichen Antrag. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Zugehörigkeit zum Kolpingblasorchester endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt ist jederzeit zulässig und ist schriftlich zu erklären.
- (7) Mitglieder, die ihren Pflichten (§ 8) wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Kolpingblasorchesters schädigen, können durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Woche beim Vorsitzenden schriftlich Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben das Recht der Antragstellung und Abstimmung.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, sich von den zuständigen Organen des Kolpingblasorchesters in allen musikalischen und Vereinsangelegenheiten kostenlos beraten zu lassen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, Ehrungen und Auszeichnungen entgegenzunehmen.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, allgemeine Anordnungen, die von der Vorstandschaft für die Mitglieder bindend erlassen werden, einzuhalten.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, an musikalischen Veranstaltungen des Kolpingblasorchesters mitzuwirken, oder das Fernbleiben rechtzeitig unter Angaben von Gründen der Vorstandschaft anzuzeigen.
- (6) Leihweise überlassene Musikinstrumente und die Uniform sind pflegsam zu behandeln und evtl. Schäden sofort zu beheben.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.
- (8) Jedes Mitglied ist verpflichtet, stets die Interessen und Belange des Vereins zu wahren und dafür einzutreten.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist jedes noch im Besitz befindliche Vereinsvermögen sofort und unaufgefordert zurückzugeben.
- (10) Mit dem Austritt erlischt jeglicher Anspruch auf das Vermögen des Kolpingblasorchesters. Die leihweise empfangenen Musikinstrumente und die Uniform sind in tadellosem Zustand an den Instrumenten- bzw. Kleiderwart zurückzugeben.
- (11) Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, die in den ersten drei Monaten des Jahres terminiert sein sollte. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Vorstandschaft kann darüber hinaus bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen oder wenn eine solche von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt wird.
- (3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn die Mitgliederversammlung innerhalb des Landkreises Kaiserslautern stattfindet. Sie beschließt, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, offen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Wahlen werden geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Im Übrigen gilt folgende Wahlordnung:

1. Wird nur ein Vorschlag eingereicht, kann offen gewählt werden
 2. Werden mehrere Vorschläge eingereicht, muss geheim abgestimmt werden. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die absolute Mehrheit, wird zwischen beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
 3. Sämtliche Wahlen führt ein Wahlausschuss durch, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht gewählt werden. Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest.
 4. Einsprüche gegen die Wahl sind sofort einzulegen. Die Vorstandschaft entscheidet über diese Einsprüche, nachdem der Einsprechende seinen Anspruch vor der Vorstandschaft begründet und der Vorsitzende des Wahlausschusses Stellung genommen.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende einen Geschäftsbericht, der Dirigent einen Tätigkeitsbericht, der Kassenwart einen Jahresabschluss und die Kassenprüfer einen Revisionsbericht vorzutragen. Die Entlastung der Vorstandschaft muss auf Antrag durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
- (6) Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu beurkunden. Der Schriftführer übernimmt die Anfertigung eines Protokolls und mit seiner Unterschrift die Verantwortung für das Protokoll.

§ 10 Kassenprüfer

Die zwei Kassenprüfer werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht der Vorstandschaft angehören und müssen mindestens das Alter von 18 Jahren erreicht haben. Die Kassenprüfung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres, jedoch rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Kassenprüfer müssen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht vorlegen.

§ 11 Geschäftsführer

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Kolpingblasorchesters werden durch die Geschäftsstelle erledigt. Sie arbeitet nach den Richtlinien der Vorstandschaft und den Anweisungen des Vorsitzenden.

§ 12 Satzungsänderung

Ergänzungen und Änderungen der Satzung sind nur mit Zweidrittelmehrheit der erscheinenden Mitglieder, jedoch unbedingt mit einfacher Mehrheit aller aktiven Mitglieder möglich.

